

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung  
der Verordnung über die Schifffahrt

Antwort an:  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern  
Rechtsdienst  
Postfach 3768  
6002 Luzern

**Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung der Verordnung  
über die Schifffahrt**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Absender: BirdLife Luzern  
Peter Knaus, Präsident  
Steinhofrain 20  
6005 Luzern

Datum: 23. November 2015

Um Rücksendung des Fragebogens wird bis 27. November 2015 gebeten. Stellungnahmen mit ausführlicheren Bemerkungen oder Begleitbriefen bitten wir zur erleichterten Auswertung auch per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

[vernehmlassung.jsd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.jsd@lu.ch)

**Vierwaldstättersee**  
(Gemeinden Greppen, Horw,  
Luzern, Meggen, Vitznau, Weggis)

**1. Ausnahme für Fahrten des Strassenverkehrsamtes in der Luzerner Seebucht  
(§ 7)**

Das Strassenverkehrsamt führt in der *erweiterten* Uferzone in der Luzerner Seebucht im Rahmen von Schiffsprüfungen Probefahrten und Geräuschmessungen durch. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 7 werden solche Fahrten mit erhöhter Geschwindigkeit zugelassen. Vorbehalten bleiben die im eidgenössischen Recht enthaltene Vorschrift über die Höchstgeschwindigkeit in den *inneren* und *äusseren* Uferzonen (Art. 53 Binnenschifffahrtsverordnung, SR 747.201.1).

Sind Sie mit dieser Änderung der Schifffahrtsverordnung einverstanden?

Ja

Nein, aus folgendem Grund: *Solche Fahrten sollten unbedingt immer dieselbe festgelegte Route nutzen. Damit können sich Wasservögel an diese Strecke etwas gewöhnen und die Störungen werden tendenziell minimiert. Ausserdem sollen die Schiffsbewegungen wenn möglich nicht im Winterhalbjahr durchgeführt werden, wenn die Luzerner Seebucht die grössten Wasservogelschwärme beherbergt.*

*Zudem sollen die Boote bei solchen Probefahrten und Geräuschmessungen und die Personen, die diese Fahrten durchführen, klar und auf grössere Distanz erkennbar gekennzeichnet sein, dass diese Fahrten im Auftrag des Kantons durchgeführt werden. Damit kann vermieden werden, dass andere Bootsbesitzer durch solche Fahrten ebenfalls zu Fahrten mit erhöhter Geschwindigkeit animiert werden.*

**2. Zulassung des Kitesurfens auf dem Vierwaldstättersee  
(§ 25)**

Wie nach bisherigem Recht soll das Kitesurfen auf dem luzernischen Teil des Vierwaldstättersees mit Ausnahme der erweiterten Uferzonen in der Horwer und der Luzerner Seebucht zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

*Wir stimmen diesem Vorschlag zu, aber nur wenn die Regelungen auf den anderen Gewässern ebenfalls so umgesetzt werden, wie es in diesem Entwurf vorgesehen ist.*

Nein, aus folgendem Grund: .....

**Sempachersee**  
(Sursee, Schenkon, Eich, Sempach,  
Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch)

**3. Keine Zulassung des Kitesurfens auf Sempachersee  
(§ 31)**

Wie nach bisherigem Recht soll das Kitesurfen auf dem Sempachersee nicht zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung  
der Verordnung über die Schifffahrt

Ja

*Wir begrüssen diesen Schritt ausdrücklich, und zwar wegen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Vogelschutzes und den Sicherheitsbedenken, wie sie in Anhang 1 ausgeführt werden. Allerdings hat sich der Haubentaucher nicht wie in Anhang 1 dargestellt in den letzten Jahren am Sempachersee angesiedelt. Er brütet schon seit langem hier und der Brutbestand hat sich – nach einem Rückgang in den Siebziger- und Achtzigerjahren – seit 1990 positiv entwickelt. Derzeit brüten rund 300 Paare am Sempachersee.*

Nein, aus folgendem Grund: .....

**Hallwilersee**

(Aesch, Beromünster, Hitzkirch)

**4. Keine Zulassung des Kitesurfens auf Hallwilersee  
(§ 40)**

Wie nach bisherigem Recht und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Aargauer Behörden soll das Kitesurfen auf dem luzernischen Teil des Hallwilersees nicht zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

*Auch hier begrüssen wir ausdrücklich die Übernahme der Aargauer Regelung.*

Nein, aus folgendem Grund: .....

**Zugersee**  
(Meierskappel)

**5. Zulassung des Kitesurfens auf Zugersee  
(§ 40a)**

In Übereinstimmung mit den angekündigten Beschlüssen der Schwyzer und Zuger Behörden soll das Kitesurfen auf dem luzernischen Teil des Zugersees zugelassen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

*Wir stimmen diesem Vorschlag zu, aber nur wenn die Regelungen auf den anderen Gewässern ebenfalls so umgesetzt werden, wie es in diesem Entwurf vorgesehen ist.*

Nein, aus folgendem Grund: .....

**Fliessgewässer und verschiedene Kleinseen**  
(Mauensee: Knutwil, Mauensee  
Soppensee: Buttisholz, Ruswil, Menznau)

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung  
der Verordnung über die Schifffahrt

*Rotsee: Ebikon, Luzern  
Baldeggersee: Hitzkirch, Hohenrain,  
Hochdorf, Römerswil)*

**6. Keine weiteren Wassersportregelungen auf den übrigen Gewässern**

Aus verschiedenen Gründen (u.a. tatsächliche Unmöglichkeit, Gewässer zu befahren) wird auf weitere Bestimmungen über das Kitesurfen in der Schifffahrtsverordnung oder in den kantonalen Schutzverordnungen verzichtet.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, aus folgendem Grund: .....

**7. Sonstiges**

Haben Sie weitere Bemerkungen (Schifffahrtsverordnung, Schutzverordnungen)?

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar:

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/  
jsd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)